

## **Wohnbeihilfe in Niederösterreich:**

**Wohnbeihilfe** (bzw. Wohnzuschuss) wird nach § 4 NÖ Wohnungsförderungsgesetz nur an jene Menschen ausbezahlt, die in gefördertem Wohnraum leben. Für Privatwohnungen ohne Wohnbauförderung steht keine solche Beihilfe zur Verfügung.

Diese Form der Unterstützung kann Eigentümern, Mietern oder Nutzungsberechtigten einer geförderten Wohnung (z.B. Genossenschaftswohnung), eines geförderten Wohnheimes (z.B. Behindertenwohnheim) oder eines geförderten Eigenheimes zuerkannt werden, wenn dies der Hauptwohnsitz ist und nach Voraussetzung der NÖ Richtlinien bereits eine Förderung gewährt wurde.

### **Wohnbeihilfe-Antrag:**

Das Antragsformular steht als Download (pdf) auf der Seite <http://www.noel.gv.at/Bauen-Wohnen/Wohnen/Wohnbeihilfe/Wohnbeihilfe-Antrag.wai.html> zur Verfügung:

(1) Förderungswürdig ist, wer beabsichtigt, in der geförderten Wohnung einen Hauptwohnsitz zu begründen, und diesen nachweist. Beide Partner einer Ehe oder Lebenspartnerschaft haben in der geförderten Wohnung ihren Hauptwohnsitz zu begründen.

(2) Als Obergrenze für das jährliche Familieneinkommen gilt bei Wohnungen bei einer Haushaltsgröße

1. von einer Person € 28.000,--.

2. von zwei Personen € 48.000,--.

Der Betrag erhöht sich für jede weitere Person um € 7.000,--. Bei einer Überschreitung dieser Obergrenzen um bis zu 10 % verringert sich die Förderungsleistung um 20 %, bei Überschreitung bis zu 20 % bewirkt dies eine Kürzung der Förderungsleistung analog um 50 %.

(3) Die Förderung wird mit der Maßgabe zuerkannt, dass geförderte Wohnungen nur an förderungswürdige österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte (Abs. 7) in das Eigentum übertragen werden.

(4) Wenn in der Wohnung nahestehende Personen wohnen sollen, müssen nur diese förderungswürdig sein.

Dem Antrag sind folgende **Unterlagen** anzuschließen:

- Nachweis über die Gleichstellung bei Antragstellern, die nicht österreichische Staatsbürger sind.

- Scheidungsbeschluss und -vergleich
- Nachweis über den Bezug von (erhöhter) Familienbeihilfe
- Nachweis über die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % Kauf-, Miet-, Nutzungs-, Anwartschafts- oder Vorvertrag
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen
- Nachweise über steuerfreie Einkünfte
- Nachweis über Alimentations- oder Unterhaltszahlungen
- Nachweis über die Rückzahlung von Ausleihungen
- Darstellung der Finanzierung mittels Beilage A im Einvernehmen mit der Hausverwaltung
- Meldenachweis

Besondere Hinweise: Der Wohnzuschuss kann berücksichtigt werden, wenn die Förderung für das Gebäude ab 1993 beantragt wurde, die Wohnbeihilfe kommt in den Jahren bis 1993 zu tragen. Bitte informieren Sie sich, welche Art der Unterstützung für Sie relevant ist. Wohnbau-Hotline: 02742/22133

Darüber hinaus wird seitens des Landes auch die **Wohnhilfe** angeboten:

Die NÖ Wohnungsförderung wurde zum NÖ Wohnbaumodell weiterentwickelt. Sei es die Errichtung der eigenen vier Wände, der Wohnungskauf, die Sanierung eines Objektes, aber auch Hilfe bei der Finanzierung der monatlichen Belastung. Für all jene, für die die monatlichen Ausgaben für den Wohnraum zur finanziellen Herausforderung werden und auch für jene, die akut vom Wohnungsverlust bedroht werden, bietet die NÖ Wohnhilfe ein ganz spezielles Maßnahmenpaket, das die Wohnungssicherung und die Vermittlung einer neuen Wohnmöglichkeit zu einem effektiven und sinnvollen Hilfsangebot vereint. Diese Wohnhilfe wird in Form der Wohnungssicherung (Delo-Prävention) und der Wohnassistenz angeboten, siehe dazu <http://www.noel.gv.at/bilder/d13/Wohnhilfe.pdf>

Sepp Ginner, Obmann BAWO